

vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$ Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
26 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der Buch-
handlung von G. Kirchner, Univer-
sitätsstraße, Paulinum. In Mag-
deburg in der Creuzschen Buch-
handlung, Breiteweg Nr. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 75.

Halle, Sonntag den 31. März
Hierzu eine Beilage.

1850.

Das nächste Stück des Couriers erscheint Mittwoch den 3. April.

Benachrichtigung.

Bei Ablauf des Vierteljahres wollen unsere geehrten Leser sich erinnern, daß die Pränumeration auf das zweite Quartal dieses Jahres, April bis Juni (mit 22 $\frac{1}{2}$ Sgr. bei unmittelbarer Abnahme von uns, mit 26 $\frac{1}{2}$ Sgr. bei Bezug durch die Königl. Postanstalten) noch vor Ende dieses Monats zu entrichten ist.

Ganz besonders ersuchen wir unsere auswärtigen geehrten Leser dies zu berücksichtigen und namentlich die Bestellungen bei den Königl. Postanstalten so zeitig als möglich, jedenfalls aber noch in diesem Monate, machen zu wollen.

Alle auf das allgemeine Interesse Bezug habende Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Wohlöbl. Landraths-Officium des Saalkreises werden auch fernerhin durch unser Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.
Halle, den 21. März 1850. Expedition des Couriers.

Deutschland.

Erfurt, d. 27. März. Die heutige Mittheilung des Verwaltungsraths in dem Verfassungs-Ausschusse des Staatenhauses giebt endlich Aufschluß über die Stellung, welche die preussische Regierung beim Abschluß des Verfassungswerkes einzunehmen gesonnen ist. In der um 5 Uhr angelegten Sitzung erschien der Commisär v. Carlowitz und erklärte:

daß der Verwaltungsrath besonders auf Veranlassung der königl. preussischen Regierung die Annahme der Verfassung en bloc nur unter der Bedingung genehmigen werde, daß davon die Grundrechte ausgeschlossen werden und daß die Revision mit einfacher Stimmenmehrheit eintritt. Wenn diese beiden Anträge nicht ungetrennt gestellt und genehmigt werden, so wird das Resultat die Genehmigung nicht erhalten und die Revision (die vorgängige vor Annahme der Verfassung) greift Platz.

In Folge dieser Eröffnung entspann sich eine lebhafte Debatte, die bis Abends 9 Uhr dauerte und der Verfassungs-Ausschuß erwählte dann eine Commission (v. Patow, Camphausen II. und v. Sybel), die bis Sonnabend weitere Vorschläge zu machen hat. Sonnabend wird die demnächstige Sitzung stattfinden.

Erfurt, d. 27. März. Der Abgeordnete Graf Rittberg hat im Verfassungsausschusse des Staatenhauses folgenden Antrag gestellt. Das Staatenhaus wolle beschließen:

„I. das Staatenhaus nimmt nachstehende von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen mit der Eröffnungs-

botschaft vom 20. März 1850 dem deutschen Parlamente vorgelegten Entwürfe:

- 1) die Verfassung des deutschen Reiches,
- 2) des Gesetzes über die Wahlen der Abgeordneten zum Volks-
hause, wie solche beide dem Bundesstatut vom 26. Mai
1849 beigefügt sind, und
- 3) der Additionalakte,
in unveränderter Fassung an.

II. Das Staatenhaus verzichtet, bis zum Schluß der nächsten Legislaturperiode, oder, wenn die gegenwärtig versammelten Häuser noch zur nachträglichen Berathung und Beschlussnahme über die Verfassung der deutschen Union berufen sein sollten, bis zum Schluß des jetzigen Parlaments, auf das Recht, zu verlangen, daß die §§. 128—187 incl., 111, 188, 189 und 194 der Verfassung in Vollzug gesetzt werden, und überläßt es, die Zustimmung des Volkshauses selbstredend vorausgesetzt, dem Fürstenkollegium und der Unionsregierung, ob sie durch Annahme dieses Verzichtes denselben für die Uebergangsperiode zum Unionsgesetz erheben wollen?

III. Das Staatenhaus erklärt sich damit einverstanden, daß auch nach erfolgter rechtsgültiger Feststellung der Verfassung, der Additionalakte und des Wahlgesetzes ad I. das gegenwärtig tagende Parlament noch mit der Prüfung befaßt werde, ob und welche Abänderungen dieser Fundamental-Gesetze wünschenswerth und vorzuschlagen sein möchten? und überläßt es — die Zustimmung des Volkshauses selbstredend vorausgesetzt — dem Fürstenkollegium und der Unionsregierung: ob sie, in Betracht

der Uebergangsperiode, diesen Vorschlag zum Unionsbeschlusse erheben wollen?"

Der Abgeordnete v. Derken hat folgenden Antrag gestellt: „Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß der jetzige Reichstag, sobald die vorgelegte Verfassung des deutschen Reiches, sowie die Additionalakte zu derselben, durch Reichstagsbeschlusse in unveränderter Fassung angenommen werden, selbige mithin rechtskräftige Gültigkeit erlangt haben, — auf den Grund der ihm gemachten Vorlagen so berechtigt als verpflichtet ist, die sofortige Revision, der dem deutschen Volke zu gewährenden Verfassung vorzunehmen, daß auch bei solcher Revision die Bestimmung im §. 194 wegen des Abstimmungsmodus nicht anwendlich ist, sondern die Beschlüsse dieses ersten Reichstags in beiden Häusern nach absoluter Stimmenmehrheit der beschlußfähigen Anzahl zu fassen sind, und daß ferner, während solcher Revision, bis zu erfolgter Konstituierung der Reichsregierung, auch der Verwaltungsrath mit seinen jetzigen Befugnissen noch von Bestand zu verbleiben hat, derselbe zu einer Anerkennung dessen zu veranlassen ist.“ (C. C.)

Erfurt, d. 27. März. Wenn Hr. v. Radowik sich in seinem gestrigen Vortrage noch nicht bestimmt über die nächsten Schritte in der Verfassungsangelegenheit ausgesprochen hat, so lag Dies daran, weil, nach einer gestrigen Erklärung des Hrn. v. Carlowitz im Verfassungsausschusse des Staatenhauses, im Verwaltungsrathe selbst hierüber ein allseitiges Einverständnis noch nicht hat erreicht werden können. Es ist jedoch auf heute früh 11 Uhr eine Sitzung des Verwaltungsraths angesetzt, in welcher derselbe definitive Beschlüsse zu fassen denkt. Obwohl Hr. v. Carlowitz noch nicht mit Instructionen versehen war, forderte er doch den Ausschuss zu einer allgemeinen Discussion auf, um sich mit den im Kreise desselben herrschenden Ansichten bekanntzumachen. Abg. Brüggemann machte geltend, daß die Abgeordneten von den Regierungen wie von ihren Wählern nicht ein Mandat zur Blocannahme, sondern zur Revision hätten. Mit der Annahme der Verfassung erlöschte ihr Mandat, und es sei eine nachträgliche Revision gar nicht mehr zulässig. Diese Ansicht fand fast allgemein großen Widerspruch, und auch Hr. v. Carlowitz bemerkte, daß, wenn beide Häuser und die Regierungen sich verglichen, er keine Macht in der Welt sehe, welche sie hindern könnte, für die Revision eine bestimmte Zeit und ein bestimmtes Verfahren festzusetzen. Graf Dyhrn zeigte sich geneigt, auf eine Revision im Sinne des Fortschritts zu verzichten, wenn auch eine im Sinne des Rückschritts aufgegeben werde.

Der Verfassungsausschuss des Volkshauses hielt gestern seine erste Sitzung. Hr. v. Radowik wird hier als Commissar den Berathungen beiwohnen, sah sich jedoch gestern verhindert zu erscheinen. Man ernannte die Abgg. Goldammer zum Referenten und Beseler zum Correferenten, um über den Unterschied zwischen den Grundrechten der gegenwärtigen preussischen Verfassung und denen der Verfassung vom 28. Mai Bericht zu erstatten. Im Uebrigen beschäftigte man sich sofort mit dem Antrage auf Blocannahme der Verfassung, und die liberal-constitutionelle Partei hofft die Berathungen des Ausschusses so zu fördern, daß die Verhandlungen über diese Frage mit dem Wiederbeginn der Sitzungen sofort eröffnet werden können.

Die Gesamtzahl der Abgeordneten des Volkshauses beträgt mit Ausschluß Hannovers und Sachsens 225. Bei der Präsidentenwahl ergab sich die Anwesenheit von 175. Es fehlen noch 13 Badenser, welche sämmtlich zugleich Mitglieder der badischen II. Kammer, und bisher noch durch ihre dortige Wirksamkeit zurückgehalten wurden, aber unmittelbar nach dem Feste anlangen werden. Die Wahlen im Großherzogthum Hessen fin-

den erst heute statt. Uebrigens fehlen noch zwölf Preußen und zwei Koburger.

Es wird nicht ohne Interesse sein, zur Statistik des Deutschen Parlaments folgende Zahlenangaben nach der jetzigen Sachlage mitzutheilen. Die Abgeordneten beider Häuser sind in folgende Hauptkategorien zu bringen: 1) Fürsten, Herzoge und Prinzen Staatenhaus 3, Volkshaus 4; 2) Gutbesitzer (St.) 10, (V.) 15; 3) Kaufleute, Gewerbetreibende und Aerzte (St.) 1, (V.) 12; 4) Geistliche (St.) 2, (V.) 5; 5) Beamte (St.) 52, (V.) 139; zusammen (St.) 68, (V.) 175. Unter den ad 5 aufgeführten befinden sich: a) Minister in Function (Staatenhaus 2 (Volkshaus 4); b) Minister außer Dienst (St.) 6, (V.) 2; c) Staats- und Ministerialräthe (St.) 7, (V.) 9; d) Justizbeamte (St.) 9, (V.) 36; e) Schuldirektoren (St.) —, (V.) 2; f) Militairs (St.) 3, (V.) 15; g) Verwaltungsbeamte (St.) 20, (V.) 49; h) Professoren (St.) 5, (V.) 22.

Erfurt, d. 28. März. Der hessische Ministerpräsident v. Hassenpflug ist heute Morgen wieder abgereist. Er soll mit Herrn v. Radowik eine Konferenz gehalten und einer Sitzung des Verwaltungsrathes beigewohnt haben.

Berlin, d. 29. März. Der Minister-Präsident Graf von Brandenburg ist von Erfurt hier angekommen.

In jüngster Zeit ist hier eine russische Note eingetroffen, welche unter Hinweisung auf den im wesentlich gleichen Charakter der demokratischen Bewegungen in Deutschland und in Schleswig-Holstein auf einen Friedensabschluß im dänischen Interesse dringt. Der specielle Inhalt dieser Note ist nicht bekannt. Man glaubt, daß dieselbe den endlichen Abschluß der darin beregten Angelegenheit nicht zu befördern geeignet sei. (S. folg. Seite.)

Unsere Börsenwelt hegt jetzt stark die Ansicht, daß Dänemark am 1. April d. J. den Waffenstillstand kündigen werde. In diplomatischen Kreisen glaubt man jedoch nicht daran, sondern heßt im Gegentheil immer bestimmter auf den baldigen Abschluß des Friedens. Die Schleswiger sind zwar, wie uns aus guter Quelle zugeht, fest entschlossen, im gegenwärtigen Augenblick die Feindseligkeiten mit Dänemark nicht zu beginnen, jedoch die Wiederaufnahme derselben auch nicht zu scheuen. Sollte daher die dänische Regierung ihre Bedrückungen noch länger fortsetzen, so dürfte Unmuth und Noth die Schleswiger doch am Ende zu einem verzweifelungsvollen Kampfe aufstacheln. (Woff. Stg.)

Die Ueberzeugung scheint bei unserer Regierung völlig Bahn gebrochen zu haben, daß während der letzten zwei Jahre trotz allen einzelnen Bestrebungen lange nicht genug geschehen sei, um unsere Marine und namentlich die Kriegsmarine in einen Zustand zu setzen, daß man mit ihr irgendwie imponiren könne. „Der dänische Krieg hat dem preussischen Handel indirect wohl einen Schaden von 30 Mill. Thln. zugefügt“, sagte in Beziehung hierauf jüngst ein preussischer Staatsmann, „man hätte diesen Schaden völlig abwenden können, wenn man den zehnten Theil dieser Summe noch direct auf unsere Marine verwendet hätte.“ Man scheint aber auch bestrebt zu sein, Veräumtes noch einigermaßen nachzuholen, denn man versichert uns soeben, daß von Seiten der preussischen Regierung von neuem Unterhandlungen mit den nordamerikanischen Freistaaten angeknüpft worden seien, um mehrere vollständig ausgerüstete Kriegsfahrzeuge zu erwerben, und es wird hierbei die Bereitwilligkeit und die Mäßigkeit der Bedingungen ausdrücklich gerühmt, die sich auf amerikanischer Seite zeige, gleich als fühle man dort, wie die deutsch-amerikanischen Handelsverbindungen erst dann ihre rechte Ausdehnung erlangen würden, wenn man auf beiden Seiten im Stande sein werde, dem maritimen Handel erforderlichenfalls den nöthigen Schutz angedeihen zu lassen. (Bresl. Stg.)

Aus einer der hiesigen lithographirten Korrespondenzen ist in die öffentlichen Blätter ein Artikel übergegangen, welcher mittheilt, daß in dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten der Entwurf einer evangelischen Kirchenverfassung ausgearbeitet werde, der einer demnächst nach dem Prinzipie der Abstufung in drei Klassen zu berufenden Synode zur Berathung vorgelegt werden solle. Wir sind in den Stand gesetzt, diese Mittheilung dahin zu berichtigen, daß in dem Ministerium weder an die Ausarbeitung eines Kirchenverfassungs-Entwurfes, noch an eine, nach einem so fremdartigen Prinzipie zu berufende, Synode gedacht worden ist. Wahr ist dagegen, daß der Minister und die gegenwärtig mit der obersten Leitung der inneren evangelischen Kirchensachen beauftragte Abtheilung seines Ministeriums sich seit längerer Zeit angelegentlich mit der Erwägung der zur Vollziehung des 15. Artikels der Verfassungs-Urkunde erforderlichen Maßregeln beschäftigt haben. Bereits sind, wie wir hören, diese Bestrebungen soweit gediehen, daß in kurzer Frist der erforderliche Vortrag an des Königs Majestät erfolgen wird. Wohin die beschlossenen Anträge gehen, vermögen wir nicht zu sagen. Doch vernehmen wir, daß der Minister und die Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen sich in völligem Einverständnisse für eine Reihe von Maßregeln entschieden haben, welche sowohl das Recht als die Rücksicht auf die Zukunft der Kirche zu wahren geeignet sind. (D. R.)

Die öffentliche Stimmung wird seit einigen Tagen wiederum vielfach durch eine angebliche an das hiesige Kabinet gerichtete russische Note erregt. Es darf versichert werden, daß eine solche nicht hier eingetroffen ist, noch auch Erklärungen in dem Sinne jener Gerüchte abgegeben worden. Es scheinen die letzteren ihren Ursprung dem Bekanntwerden einer bereits vor längerer Zeit gemachten Eröffnung zu verdanken, deren unvollständige und ungenaue Mittheilung in auswärtigen Korrespondenzen dieselbe überdies nicht in ihrem wahren Lichte erscheinen läßt. Kein neuerer diplomatischer Vorgang hat in den letzten Tagen die plötzlich auftauchenden Mittheilungen unterstützen können. (D. R.)

Die Abgeordneten-Versammlung von Gotha hat sich zu einem Gesuch an die Regierung entschlossen, daß die Regierung sich mit den übrigen thüringischen Staaten in Verbindung setzen möge, um in den deutschen und nordamerikanischen Küstenstädten Agenturen für Thüringen einzurichten, welche die Auswanderer mit Rath und That unterstützen.

Stettin, d. 26. März. Wie bekannt, haben manche Beamte, die zugleich der Landwehr angehören, dieser letzteren Stellung wegen den Eid auf die Verfassung verweigern zu müssen geglaubt. Nun aber ist, wie wir erfahren, durch kriegsministerielles Reskript bestimmt, daß alle Beamten, so fern sie nicht unmittelbar in militairischen Diensten sind, den Eid zu leisten haben.

Karlsruhe, d. 27. März. Die Kammern sind auf unbestimmte Zeit vertagt.

Stuttgart, d. 24. März. Die gestern Abend erfolgte Abstimmung über die Steuerbewilligung ist nach allen Seiten unerwartet gekommen. Das ministerielle Begehren war auf die Steuerbewilligung bis Ende Juni gerichtet, der Ausschufsantrag auf Beschränkung der Bewilligungsperiode bis Ende Mai, und der Beschluß der Landesversammlung gewährt dem Ministerium nur die Steuern bis Ende April. Aus dem Ausschufberichte ist ersichtlich, daß man sich die Unzulänglichkeit einer knappzumessenen Bewilligung nicht verhehlen wollte, daß aber die Kürzung der Periode um einen Monat ein Mißtrauensvotum gegen das Ministerium sein sollte. Der Beschluß der Versammlung verschärft diese Maßregel und verurtheilt das Ministerium oder den Staat, so zu sagen, von Hand zu Mund zu leben. In

Stuttgart, wo die Volkspartei täglich an Boden verliert, und die deutsche Partei keinen mehr hat, dagegen der Particularismus in voller Blüthe steht, ward gestern Nachmittag allgemein die Vermuthung ausgesprochen, daß eine nicht unbedingte Gewährung der Steuerforderung die Auflösung der Landesversammlung unmittelbar nach sich ziehen würde. Die Minister waren in dem Ständesaal anwesend, als der Beschluß verkündigt ward. Man erwartete, daß Hr. v. Schlayer in die Tasche greifen, das Auflösungsdecret herausziehen und verlesen würde! aber man hatte sich getäuscht. Die Minister gingen ruhig nach Hause.

Stuttgart, d. 25. März. Nachdem in der heutigen Sitzung der Landes-Versammlung der Minister Schlayer bestimmt erklärt, daß die Regierung den Vorschlag, die Vorberathung über die Verfassungs-Revision statt durch besondere Commissare durch die Verfassungs-Commission vornehmen zu lassen, als eine Ablehnung ihrer Proposition betrachte, einigte man sich schließlich in dem Antrage Keyser's, durch die Verfassungs-Commission sechs Commissare für jene Vorberathung wählen zu lassen. Die Regierung stimmte diesem Antrage bei, und die Versammlung erhob ihn mit 56 gegen 7 Stimmen zum Beschlusse. Für dieses Mal ist also der drohende Bruch abemals abgewandt. Den Antrag Zwerger's auf Vorlage der münchener Uebereinkunft beantwortete der Minister Herdegen schließlich mit der Zusage, daß diese Vorlage morgen oder übermorgen erfolgen werde.

Flensburg, d. 26. März. Auf eine Adresse von 8897 dänischgesinnten Schleswigern, welche gleichzeitig an den König von Dänemark und an Lord Palmerston gerichtet und abgesandt worden, hat letzterer nachfolgendes Schreiben, welches Oberst Hodges heute im hiesigen Korrespondenten veröffentlicht, erlassen: „Meine Herren! Es ist mir durch Lord Palmerston, Ihrer Majestät ersten Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, aufgetragen worden, Ihnen in Erwiderung Ihres Briefes an Se. Herrlichkeit, datirt den 3. März und begleitet von einer Kopie Adresse an Se. Majestät den König von Dänemark, unterzeichnet von 8897 Einwohnern des Herzogthums Schleswig, zu kommunizieren, daß Ihrer Majestät Regierung sehr befriedigt worden ist durch den in dieser Mittheilung gegebenen Beweis des Vertrauens, welches die Deputation und diejenigen, welche die Deputation repräsentiren, auf die guten Absichten der britischen Regierung, so wie auf die Aufrichtigkeit Ihrer Bestrebungen, den Angelegenheiten zwischen Dänemark und Deutschland, welche der Vermittlung Großbritanniens übergeben worden, ein glückliches Ende zu geben, gesetzt haben. Wir ist ferner von Lord Palmerston übertragen worden, Ihnen mitzutheilen, daß Sie versichert sein können, daß die britische Regierung es an keiner zweckmäßigen Anstrengung fehlen lassen wird, um ein solches wünschenswerthes Resultat zu erzielen, und Ihrer Majestät Regierung hofft, daß die Zeit nicht fern ist, in der die Personen, die diese Adresse an den König von Dänemark unterzeichnet haben, durch Wiederherstellung eines sicheren und ehrenvollen Friedens belohnt werden für ihre Loyalität gegen ihren Souverain, und für ihr ruhiges, geduldiges und gesegliches Ertragen aller der zahlreichen Uebel, die unvermeidlich auf dem Lande lasten, welches der Schauplatz des Krieges wird. Meine Herren, ich habe die Ehre zu sein Ihr gehorsamster, ergebenster Diener G. Lloyd. Hodges.“

Dieses Schreiben zeichnet sich durch unbedingtes Wohlwollen aus, ohne auf den speciellen Partei-Standpunkt der Adressanten näher einzugehen, und hat somit alle Theile und Parteien der Bevölkerung gleichmäßig angenehm berührt.

Sämmtliche Matrosen, welche Urlaub hatten auf Kauffahrteischiffen in den dänischen Häfen zu fahren, sind zum Flottendienst einberufen worden, ebenso wie früher von der dänischen Armee permittirten Landsoldaten. Die schwedischen und norwegischen Truppen haben noch dieselbe Stellung wie vorher inne, und allem Anschein nach ist bis jetzt nicht die geringste Aussicht auf einen Abmarsch; nach den Aeußerungen von Offizieren sind dieselben der Meinung, noch eine geraume Zeit hier zu verbleiben, dieselben haben sich auch bereits ganz eingebürgert und finden sich ganz heimatlich.

Wien, d. 26. März. Man schreibt der „Schles. Ztg.“: Nirgends geschehen größere und umfangreichere Kriegsrüstungen, als in dem großen Czarenreiche, und alle Beobachtungen, welche bisher an den Grenzen desselben gemacht wurden, liefern nur ein Miniaturgemälde von der umfassenden Thätigkeit, welche in sämmtlichen Theilen des Russenreiches herrscht. Nach einem Briefe aus Odessa, dieser wichtigen Handelsstadt am schwarzen Meere, ist dort allgemein der Glaube verbreitet, Rußland beginne einen doppelten Feldzug nach Westen und Süden. Im Innern Rußlands dauern die Rekrutirungen im größten Maßstabe fort, und ganze Truppenkörper befinden sich in beständiger Bewegung. Nach den letzten Bewegungen der russischen Truppen im Königreich Polen zu urtheilen, wird sich ein Theil derselben (100,000 Mann) nach Galizien wenden. Welche Bestimmung eine so beträchtliche Truppenmasse auf österreichisches Gebiet führt, werden wohl die nächsten Tage uns klar machen. — Aber auch in Oesterreich selbst darf eine bemerkenswerthe militairische Thätigkeit nicht übersehen werden. Vor Kurzem erst wurde eine Brückenequipage von hier nach Böhmen gebracht und vor einigen Tagen ging eine zweite von Theben aus nach Italien ab. — Bei Verona in Italien und bei Brandeis in Böhmen werden von den österreichischen Truppen sogar stark verschanzte Lager aufgeworfen.

Was man von den Forderungen Englands an Toscana sprach, ist nicht bloß Gerücht; es ist eine allseitig bestätigte Thatsache und es scheint der Ernst, mit welchem England auf Befriedigung seiner Forderungen besteht, eher zu als abzunehmen. Es läßt sich denken, daß das österreichische Cabinet bei diesen Vorfällen nicht theilnahmslos bleiben konnte. Dasselbe hat auch bereits in dieser Angelegenheit eine Note an Lord Palmerston gerichtet und mit aller Bestimmtheit erklärt, daß es jede an Toscana verübte Beleidigung als casus belli betrachten müsse. Der Inhalt dieser Note ist auch gegen den diplomatischen Brauch allen Corps-Commandanten der österreichischen Armee in Italien mitgetheilt worden.

Triest, d. 23. März. Obgleich in Cattaro alles ruhig ist und die Steuern unweigerlich eingehen, so dauern doch die Truppensendungen nach Dalmatien fort; bis jetzt sind wenigstens 8000 Mann eingeschifft worden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieselben zu einem Observationscorps gegen die Herzegowina bestimmt sind, um allen Eventualitäten zu begegnen. Der Besitz dieser Provinz würde Dalmatien erst seine wahre Lebenskraft geben und sie zu voller Productivität gelangen lassen.

Italien.

Turin, d. 22. März. Ernste Gerüchte in Betreff eines demnächst bevorstehenden Ministerwechsels circuliren. Als Motiv wird das Siccardi'sche Gesetz (Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit) angegeben.

Schweiz.

Bern, d. 23. März. Die Tagsatzung ist für den Monat April einberufen.

Frankreich.

Paris, d. 27. März. Der heutige Monit. veröffentlicht das Unterrichts-gesetz, wie es von der Legislative angenommen worden ist. Carocherjacquin erklärt in der heutigen Legislative, er hätte seine gestrige Proposition deshalb gemacht, um Bürgerkrieg zu vermeiden.

Es passirt den telegraphischen Depeschen aus Paris zuweilen, aus einer Mücke einen Elefant zu machen. So geschah es gestern mit dem Carocherjacquein'schen Antrage, die Nation

selbst über Republik oder Monarchie abstimmen zu lassen. Der Antrag wurde allerdings in der Nationalversammlung verlesen, von dieser aber unter Gelächter durch Uebergang zur Tagesordnung beseitigt, und man zerbricht sich in Paris bloß die Köpfe über die Absicht des Antragstellers, der wohl bloß seiner farfassischen Laune gefolgt ist, wie er schon bei der Präsidentenwahl für Abd-el-Kader stimmte.

Großbritannien und Irland.

London, d. 25. März. Die heutige „Times“ enthält einen leitenden Artikel über die Eröffnung des erfurter Parlamentes, der jedoch in seinen Angriffen auf die durch jene Versammlung repräsentirte Politik kaum irgend eine neue Seite bietet. Es werden eben die alten, hundertmal widerlegten und hundertmal von Neuem wiederholten Beschuldigungen und Verdächtigungen auch diesmal wieder vorgebracht. Hervorzuheben möchte allenfalls sein, daß dem Könige von Württemberg, „dem Manne, welcher trotz der ihn im eigenen Lande umgebenden Gefahren den Uebergriffen Preußens im Süden den männlichsten Widerstand entgegengesetzt und seinem Volke den wahren Zweck der beabsichtigten Union in der entschiedensten Sprache bezeichnet hat“, das reichlichste Lob gesendet wird. Mit um so herzlicherem Beifalle nimmt die „Times“ die „kräftige Sprache“ der württembergischen Thronrede auf, „weil es genau dieselbe ist, welche sie“ (die „Times“) „beständig hinsichtlich der deutschen Angelegenheiten geführt hat.“

Unter den Reisenden, die jetzt nach Indien zu Dampfschiffe abgegangen sind, befindet sich auch George Burnbull, der erste Ingenieur der ostindischen Eisenbahn-Gesellschaft, und sein Stab. Der Bau dieser Bahn wird nun mit Ernst betrieben werden.

Türkei.

Konstantinopel, d. 13. März. Nach Berichten aus Bukarest bis zum 25. Februar haben die Russen Gegenbefehl erhalten, die Donau-Fürstenthümer nicht vor dem 1. März (alten Styls) zu verlassen und, wenn dieser Termin gekommen, nachträgliche Befehle abzuwarten. Die russische Regierung hat eine aus den Generalen Komar, Bagration und dem Consul Kokebue bestehende Kommission eingesetzt, um russische Offiziere an walachische Mädchen zu verheirathen, welche ein Grundeigenthum im Werthe von wenigstens zweitausend Dukaten besitzen und Romanien nach und nach mit russischen Grundbesitzern zu bevölkern. Die russischen Offiziere gaben einen großen Ball zu Ehren des General Eubers, dem vom englischen Konsulate Niemand beiwohnte; der französische Consul sandte nur einige junge Leute aus seinen Büreaus. Es braucht wohl nicht erst gesagt zu werden, daß dieses Nichterscheinen von den Russen sehr übel aufgenommen wurde.

Nach den neuesten Correspondenzen aus Bosnien vernimmt man unterm 19. März die Nachricht, daß die Insurgenten der Kraina willens sind, ihre Klagen dem Bezir von Travnik gegen die Unbilligkeit des Paschas von Bihacs vorzutragen. Im Falle sie bei ihm kein Gehör finden, wollen sie mit allen Kräften die übrigen Gebiete Bosniens zu insurgiren suchen, indem alle dortigen Einwohner diese Erhebung als vortheilhaft betrachten und daher geneigt sein dürften, dieselbe zu unterstützen. — Nach einigen Correspondenzen, welche der Wladika von Montenegro mit Serbien pflog, schließt man, daß er sich zu einem Kriegszuge rüste.

Griechenland.

Aus dem Piräeus, d. 19. März. Die Ungewißheit der politischen Lage dauert fort. Elf ausgegriffene Fahrzeuge sind



von den Engländern freigegeben worden. Gestern traf in Athen ein britischer Courier mit Depeschen aus London ein.

Der Prozeß Görlich.

Darmstadt, d. 26. März. Die gestrige Vormittagsitzung der Assisen war lediglich der Vernehmung des Grafen Görlich gewidmet. Dieselbe bietet meistens nur bereits durch die Voruntersuchung Bekanntes. Das Wichtigste daraus ist: In den letzten sechs Monaten vor dem Tode seiner Gattin war der Graf nicht abwesend. Am Nachmittag des 13. Juni um 3 $\frac{1}{2}$ Uhr fand er sich im großherzoglichen Palais ein. Nach 6 $\frac{1}{2}$ Uhr fuhr der Graf nach Hause. Bei der Einfahrt unter die Thorhalle seines Hauses sprang Stauff an die Thür, als wenn er die Schelle ziehen wolle, so daß ihm sein Herr zurief: „Du bist ja ganz confus!“ weil niemand im Hause war, dem das Zeichen mit der Schelle gelten konnte, damit er die Thür öffne. Bei Vorzeigung des als Ueberführungsstück aufbewahrten Rings erklärte Heinrich Stauff: dieser, der ihm in Kassel abgenommen worden, sei vor mehr als 36 Jahren Eigentum seiner Ehefrau gewesen, während der Graf versichert, „seine Gemahlin habe den Ring von ihrer Mutter erhalten, und zwar frühestens im Jahr 1823; sie habe darum auf diesen Ring einen so hohen Werth gelegt, daß sie seinen Wunsch, ihm denselben zu schenken, nicht erfüllt hätte.“ Man sah deutlich, daß dieser Ring in der Wagschale des Urtheils des Publikums schwer wog, in den Augen desselben als bereiteter stummer Zeuge galt. Auch die Nachmittagsitzung war lediglich der Vernehmung des Grafen gewidmet.

In den heutigen Sitzungen des Schwurgerichts wurden wieder Zeugen vernommen, darunter auch die Geliebte des Joh. Stauff, Christina Born. Ihre Aussage geht im Wesentlichen dahin, sie habe ihren Liebhaber im Jahr 1844 hier kennen gelernt. Zuweilen habe sie von ihm etwas erhalten, sowie sie ihn, ehe sie von ihm Mutter geworden sei, beschenkt habe (mit den sechs Hemden, 72 Gulden); sie habe ihn mehrmals in dem Hause des Grafen besucht, namentlich an einem Sonntag, zu der Zeit, da Traugott im Hause gewesen; ihr Liebhaber sei ein munterer Mann, mit dem sie glücklich gelebt habe, bis Schämbs ihn bei ihr der Untreue, aber fälschlich, angeklagt. Der Beschuldigung gegenüber, daß er mit seinem Lohn nicht auskomme, habe sie bedenken müssen, daß damals große Theuerung geherrscht. Die Gräfin sei, nach der Angabe ihres Liebhabers, diesem gewogen gewesen, was den Neid des Schämbs erweckt habe.

Kunstnachricht.

Herr Beyerle, Balletmeister und Frau Beyerle van Brakenhiek, Solotänzerin vom Leipziger Stadttheater, werden in der Osterwoche in Verbindung mit der längst allgemein anerkannten Künstlergesellschaft des Herrn Carlo de Pasqualis vom königlichen Hoftheater in Turin eine Vorstellung im hiesigen Stadttheater geben, zu der wir alle Kunstfreunde recht dringend einladen wollen. Außer mannichfachen equilibrist. Uebungen, die die Programme näher benennen werden, und mehreren Kunst- und Nationaltänzen wird auch ein ganzes, eine vollständige Handlung darstellendes komisches Ballet zur Darstellung gelangen, das von Herrn Balletmeister Beyerle eingeübt worden ist. Wir hoffen, daß die Neuheit des Unternehmens, sowie der sehr gute Ruf der Künstler, ein recht zahlreiches Zuschauerpublikum an jenem Abend dem Theater zuführen werde.

Freie Gemeinde.

Sonntag Nachmittag Punkt 2 Uhr Versammlung im großen Saale des Magdeb. Bahnhofes. (Vortrag von Wislicenus.)

Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter:

Nr. 3261. Die Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Verfassungssammlungs- und Vereinigungsrechtes, vom 11. März 1850, und unter

„ 3262. Das Gesetz, betreffend die neue Eintheilung der Bezirke der Hypotheken-Aemter im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Köln, von demselben Tage.

Berlin, den 30. März 1850.

Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Geld.)

Halle, den 28. März.

Weizen	1 $\frac{1}{2}$ 18 $\frac{1}{2}$ 9 $\frac{1}{2}$ bis 1 $\frac{1}{2}$ 23 $\frac{1}{2}$ 9 $\frac{1}{2}$
Roggen	— 26 — 3 — — — 28 — 9 —
Gerste	— 20 — — — — — 23 — 9 —
Hafer	— 15 — — — — — 20 — — —

Magdeburg, den 28. März. (Nach Wispeln.)

Weizen	35 — 40 $\frac{1}{2}$ Gerste	18 — 20 $\frac{1}{2}$
Roggen	25 — 26 $\frac{1}{2}$ Hafer	14 $\frac{1}{2}$ — 16 $\frac{1}{2}$

Nordhausen, den 27. März.

Weizen	1 $\frac{1}{2}$ 12 $\frac{1}{2}$ bis 1 $\frac{1}{2}$ 22 $\frac{1}{2}$ Gerste	— $\frac{1}{2}$ 22 $\frac{1}{2}$ bis — $\frac{1}{2}$ 25 $\frac{1}{2}$
Roggen	— 26 — 1 — — — Hafer	— 16 — — — 20 —

Rüböl, der Centner 13 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$.

Reindöl, der Centner 12 $\frac{1}{2}$ — 13 $\frac{1}{2}$.

Wasserstand der Saale bei Halle

am 29. März Abends 6 Uhr am Unterpegel 6 Fuß 1 Zoll.

am 30. März Morgens 6 Uhr am Unterpegel 6 Fuß 1 Zoll.

Fremdenliste.

Zugekommene Fremde vom 29. bis 30. März.

- Im Kronprinzen:** Hr. Appellat.-Ger.-Rath Reichensperger a. Köln. Die Hrn. Kauf. Hoppe a. Solingen, Asmann a. Magdeburg, Schöpfer a. Düsseldorf, Riemann a. Hannover, Hanewald a. Erfurt. Die Hrn. Profess. Frank u. Keller a. Berlin. Hr. Fleut. v. Bültz nitz a. Braunschweig. Hr. Amtm. Straube a. Nordhausen.
- Stadt Zürich:** Die Hrn. Kauf. Reuß-Böfferer a. Köln, Neuhaus a. Havelberg, Lemitre a. Bordeaux, Jack a. Bremen, Guillaume u. Gs bide a. Hamburg, Dönnner a. Altona, Böhme a. Berlin, Mendelsohn a. Saver, Kraft a. Magdeburg. Hr. Kunstgärtner Trost a. Erfurt. Hr. Dr. med. Morlin a. Gothenburg. Hr. Partik. Thiemer a. Straßburg. Hr. Reg.-Rath Pöhne a. Meiningen.
- Goldner Ring:** Hr. Fabrik. Altmann a. Börde. Die Hrn. Kauf. Pohnstedt a. Naumburg, Island a. Braunschweig. Die Hrn. Cand. Müller a. Osterode, Maurer a. Ransfeldt.
- Englischer Hof:** Hr. Feldmesser Bod u. Hr. Vermess.-Revisor Dehnede a. Weiskensfeld. Hr. Beamter Ostermann a. Berlin. Hr. Kaufm. Damböhrer a. Magdeburg. Hr. Partik. Hildner a. Breslau. Hr. Ingen. Marquard a. Köln.
- Goldner Löwe:** Die Hrn. Kauf. Meyer a. Lange a. Frankfurt. Die Hrn. Partik. Veier u. Brenner a. Stettin. Hr. Geh. Rath v. Wange a. Dresden. Hr. Justiz-Comm. Krause a. Breslau.
- Stadt Hamburg:** Hr. Post-Dir. Wiebe a. Dirschau. Hr. Post-Insp. Eckardt a. Merseburg. Hr. Partik. v. Hellendorf a. Wolmirstedt. Hr. Fleut. Pressler a. Berlin. Hr. Berg-Expedit. Serlo a. Magdeburg. Hr. Bergwerksbes. Gerlach a. Schlesien. Hr. Gutsbes. Helm a. Pommern. Die Hrn. Kauf. Delau a. Berlin, Fritsch a. Weimar, Heinrich a. Gotha.
- Goldner Kugel:** Hr. Fellenhauer Hoffmann a. Leipzig. Hr. Postsek. Fischer m. Fam a. Merseburg. Hr. Kaufm. Schüler a. Berlin.
- Zur Eisenbahn:** Die Hrn. Kauf. Hillmann u. Fuchs a. Ebersfeld, Aschenberg a. Barmen, Lognino a. Bielefeld, Zinke a. Bernburg.

Bekanntmachung.

Entlaufen ist ein kleiner gelber Hund, Art Windspiel, mit vier weißen Beinen, weißer Schwanzspitze und weißen Flecken auf dem Halbe; hat ein neusilbernes Halsband mit der Leipziger Steuer-Nummer und hört auf den Namen „Pius“. Wer selbigen „Eisenbahn-Restoration“ zurückbringt, erhält eine gute Belohnung.

Halle, den 29. März 1850.

Bekanntmachungen.

Ed. Schon in Bremen

empfehl Auswanderungslustigen nach **Newyork, Baltimore und New Orleans** die allerbilligsten Ueberfahrtsgelegenheiten in schönen schnellsegelnden Dreimastern erster Klasse. — Die Preise sind gefallen und ist mein bevollmächtigter Agent:

Herr **C. G. Lorbeer** in **Seldrungen** ermächtigt, Schiffscontracte für mich abzuschließen.

- Ein Landgut mit 64 Acker Land, 6 1/2 Morgen Wiese, ganz guten Gebäuden, ist sofort für 7500 Thaler zu verkaufen.
- Eine Wassermühle wird zu kaufen gesucht für den Preis von 18 bis 25,000 Thaler.
- Eine Wassermühle ist sofort zu verkaufen mit 8 Acker Land für 8000 Thaler.
- Zu erfragen bei **Eduard Pehold**, Glaucha Nr. 1895.
- Halle den 29. März 1850.

Anzeige.

Da ich mit heutigem Tage von der Geschäftsführung eines Faktors für die vereinigte **Bruckdorf-Nietleber Gesellschaft** zurücktrete, und Herr **W. S. Politz**, große Klausstraße Nr. 881, den ferneren Betrieb übernommen hat, so ersuche ich ein geehrtes Publikum bei Entnahme von **Braunkohlen** jeder Art, namentlich auch von **Kohlensteinen**, sich an denselben gef. wenden zu wollen.

Halle, den 31. März 1850.
Friedrich Bolze.

Die Wohnung in der Rathhausgasse Nr. 240, aus 3 Stuben nebst Zubehör und Mitgebrauch des Gartens bestehend, welche der verstorbene Oberstlieutenant Hr. v. **Bünau** zum 1. April dieses Jahres gemiethet hatte, ist von jetzt ab anderweitig zu vermieten.

Wir ist ein schwarzer männlicher Jagdhund, mit einem weißen Fleck auf der Brust, zugelaufen; derselbe kann gegen Insektens- und Futterkosten vom Eigentümer abgeholt werden. **Zimmermann Baldauf** in **Strenz-Naundorf**.

Franz. Seiden-Hüte

empfang wieder in neuester Form, und empfehle dieselben unter Zusicherung billiger Preisstellung.

W. Golze, gr. Klausstr. Nr. 874.

Um mit meinem Lager von **Erfurter Schuhen** zu räumen, verkaufe ich selbige zu sehr billigen Preisen.

Fr. Zimmermann,
am Markt Nr. 942.

Den Empfang der neuesten Modelle in **Sommer-Mützen** empfehle ich zur geneigten Beachtung.

Fr. Zimmermann,
am Markt Nr. 942.

Große **Holsteiner Møstern** sowie frischen **geräucherten Rheinlachs** empfing und empfiehlt
Carl Kramm.

Ziegelei am Samster Thore zu Halle.

Donnerstag den 4. April frisch gebrannter Kalk, Mauersteine, Dachsteine, Chamotsteine und poröse Steine bei **Stengel.**

50 Schock 3jährige Ellerpflanzen sind zu verkaufen beim Jäger Müller in **Altsherbiz** bei **Schkeuditz.**

Gebrauchte Meubles und Federbetten kauft zum höchsten Preis **Bethmann**, Steinstraße Nr. 173.

Fuhrgelegenheit,

Mittwoch, als den 3. April, nach **Querfurt** zum **Wiesenmarkt** bei **Fr. Feldmann** in **Halle**, großer **Berlin.**

Schöne **Messinaer Citronen** und süße **Apfelsinen** empfiehlt zu billigen Preisen **Carl Kramm.**

Im Verlage von **C. G. W. Pfeiffer** in **Halle** erschien so eben und ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Kleinasien und Deutschland. Reiseberichte und Aufsätze mit Bezugnahme auf die Möglichkeit deutscher Niederlassungen in **Kleinasien.** Von **Ludwig Noß.** Mit Abbildungen und Inschriften. gr. 8. Broschirt.

Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Anziehende **Reisebilder** aus dem Osten, wichtige **archäologische Mittheilungen**, sehr beachtenswerthe **Wünke** für eine neue Richtung der deutschen Auswanderung giebt dies neueste Werk des berühmten Verfassers.

Ein altes aber noch gutes **Billard** mit Zubehör ist veränderungshalber zu verkaufen. Näheres sagt Herr **Sattlermeister Runge.**

Der **Gesangunterricht** beginnt nicht den 4. April, sondern erst **Montag den 8. April.**
G. Rauenburg, Rathhausgasse Nr. 232.

Hôtel de Prusse.
Den 2ten und 3ten **Feiertag** **Lanzmusik.**

Den 1., 2. und 3. **Feiertag** **Concert** in der **Weintraube.**
Stadtmusikchor.

Wettin.

Im **Grüneberg'schen Lokale** wird auf Verlangen **Donnerstag den 4. April** Abends 7 Uhr die **Tyroler Sänger-Familie Schattinger** ein zweites **Concert** aufführen, wozu Herren und Damen hierdurch freundlichst eingeladen werden.

Ein ehrlicher **Bursche**, 14—16 Jahr alt, kann als **Kellnerbursche** Unterkommen finden.

C. Gruneberg in **Wettin.**

Den 2. und 3. **Osterfeiertag** **Lanzvergnügen** bei **Herzberg** in **Passendorf.**

Böllberg.

Zum **Osterfest**, als den 2. und 3. **Feiertag**, ladet freundlichst ein **Junge.**

Oster-Eier

empfehl **G. Rind**, **Conditior.**

Einem **Barbier-Lehrling**, am liebsten von außerhalb, wird sogleich gesucht. **Leipzig** gerstraße 298.

5. **L. A. T.** ^{19.}/_{4.} **M. B. Br.**
26.
4. **M. C. W.**

Halle'sche Bücheranction.

In den nächsten Tagen wird gratis ausgegeben der Catalog der von dem Herrn Consistorialrath etc.

Otto von Gerlach zu Berlin nachgelassenen höchst werthvollen und für Theologen sehr wichtigen Bibliothek, welche am 4. Juni 1850 und folgende Tage zu Halle a. d. S. öffentlich versteigert werden soll. Bestellungen auf diesen Catalog, so wie Aufträge für diese Anction nehmen, ausser Unterzeichnetem alle Buch- und Antiquarhandlungen und die bekannten Commissionsaire an.

Halle, März 1850.

Ch. Graeger,

Buchhandlung und Bücher-Auctions-Commissionsgeschäft.

Eine vorzügliche **Ziegelei** an einer Stadt der Thüringer Bahn steht wegen nothwendiger Uebnahme einer andern Bestimmung zu verkaufen. Eine außerordentlich starke Baulust durch die schnell wachsende Einwohnerzahl herbeigeführt, bürgen für einen reichen Ertrag des Geschäfts, welches trefflich eingerichtet ist. Kaufpreis 6000 *Rp.* — 3000 *Rp.* können hypothekarisch stehen bleiben. Kauflustige erhalten auf freie Anfragen spezielle Auskunft durch F. Vorber in Jena.

Rittergüter von 300 bis 2000, und **Bauergüter** von 50 bis 500 Morgen sind zu verkaufen durch A. Kuckenburger, Nr. 285.

Herren-Rüben.

Die ersten neuen Pariser Sommer-Rüben sind in großer Auswahl angekommen bei

Karl Pötsch.

Patent-Schlipse, Cravatten, Hosenträger, Chemisets, Halskragen und Glacé-Handschuhe in größter Auswahl und billigst bei

Karl Pötsch.

Eine erfahrene Wirthschafterin, die der Führung einer Gastnahrung mit Deconomie verbunden vollkommen vorstehen kann, wird zum baldigen Antritt gesucht. Es wird die solideste Behandlung versichert. Frankirte Anmeldungen, J. W. sign., befördert die Expedition des Couriers.

Einige Sorten Syren und 200 *£* Heu sind zu verkaufen im „Grünen Hof.“



Heilsame Erfindung.

Das jetzt wiederum bedeutend verbesserte

Sümmert's

Pollution-Verhütungs-Instrument,

besitzt die heilsame Eigenschaft, daß es ohne im geringsten Unannehmlichkeiten oder nachtheilige Folgen für die Gesundheit herbeizuführen, durchaus niemals eine Spur von Pollution zuläßt, sobald es nur eine kurze Zeit gebraucht worden ist. Die Wahrheit dieser Aussage ist durch vielseitige Erfahrungen bestätigt und die Instrumente durch berühmte Professoren und erfahrene Aerzte Deutschlands geprüft und für heilsam anerkannt worden, so daß wir uns aller weitem Empfehlungen enthalten. Die geehrten Abnehmer erhalten bei portofreier Einsendung des Betrags, Instrument nebst Gebrauchs-Anweisung zu nachstehenden Preisen, als:

1 Instrument von feinem Metall	2 1/2 <i>Rp.</i>
1 " " " geprägten Messing	3 " "
1 " " " " Neusilber	4 " "

bei **Phil. Schlesinger & Comp.** in Bleicherode bei Nordhausen.

Anzeige.

Am 22. März d. J. hat sich zu Magdeburg ein Verein der Rübenzucker-Fabrikanten im Zollverein constituirt und der gewählte Ausschuss hat die Unterzeichneten vorläufig mit der Leitung der Vereinsangelegenheiten beauftragt. Indem wir dies dem dabei theilhabenden Publikum bekannt machen, bitten wir, sich in Angelegenheiten des Vereins gefälligst an eine der unterzeichneten Adresse zu wenden.

Weyhe,
Landes-Oeconomie Rath
zu Wegeleben.

Hecker,
Fabrik- u. Gutsbesitzer
zu Rossfürth.

Hennige,
Fabrikbesitzer zu
Magdeburg.

Im Verlage der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin ist erschienen und in Halle in **G. C. Knapp's Sort.-Buch.** (Schroedel & Simon), in Cönnern bei **A. Löffler** zu haben:

Gemeinde-Ordnung für den Preussischen Staat.

Vom 11. März 1850. Preis 1 1/2 *q.*

Kreis-, Bezirks- u. Provinzial-Ordnung für den Preussischen Staat.

Vom 11. März 1850. Preis 1 *q.*

Im Verlage der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin sind so eben erschienen und in **G. C. Knapp's Sort.-Buch.** in Halle und bei **A. Löffler** in Cönnern zu haben:

Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

2 1/4 Bg. 8. geb. 2 1/2 *q.*

Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken.

2 1/4 Bg. 8. geb. Preis 2 1/2 *q.*

Anzeige.

Das unterzeichnete Commissions-Büreau ist in den Stand gesetzt, Allen, welche bis spätestens den 6. April d. J. deshalb in frankirten Briefen bei ihm anfragen (also das geringe Porto nicht scheuen), ein nicht außer Acht zu lassendes Anerbieten unentgeltlich zu machen, welches für den Anfragenden noch in diesem Jahre ein jährliches Einkommen bis zu 10,000 Mark oder viertausend Thaler Pr. Ort. zur Folge haben kann.

Lübeck, im Februar 1850.

Commissions-Büreau,
Petri-Kirchhof Nr. 308.

Meinen werthen Kunden die ergebene Anzeige, daß ich meinen Commis, Hrn. Louis Sachs, zum 1. April d. J. entlasse und ist seine Stelle schon durch einen weit tüchtigeren jungen Mann ersetzt.

Meyer Michaelis,
gr. Schlamme Nr. 938.

Meinen Freunden und Gönnern die ergebene Anzeige, daß ich mit Freuden die Leitung des Geschäfts an Herrn Meyer Michaelis selbst übergeben habe, indem ich für alleinige Rechnung ein Geschäft etablire, wovon ich binnen Kurzem das Nähere bekannt machen werde.

Das Urtheil über das Zeugniß von Herrn Meyer Michaelis im Halleschen Courier Nr. 74 stelle ich dem geehrten Publikum anheim.

Der Hallische Michel mit Hut und Band,
Verlor am Freitag den Verstand;
Er macht den tüchtigen Sachsen klein,
Das kommt vom Zeitger Brantwein;

Regulaire Packetfahrt zwischen Hamburg und New-York. Expeditionstage

der der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft gehörenden, durch ihre ungewöhnlich schnellen Reisen ganz besonders sich bewährt habenden neuen und ausgezeichneten dreimastigen kupferbodeneten Schiffe:

Elbe,	Capt. Heydtmann,	am 16. März	1850.
Rhein,	= Ehlers,	= 6. April	
Deutschland,	= Hanker,	= 27. do.	
Nordamerika,	= Rathje,	= 25. Mai	
Elbe,	= Heydtmann,	= 22. Juni	

Ueber obige Schiffe, welche durch ihre vorzügliche Bauart und vortreffliche Einrichtung der Cajüten sowohl wie des Zwischendecks, Passagieren eine ganz besonders zu empfehlende Gelegenheit zur Ueberfahrt darbieten, ertheilt nähere Nachricht der unterzeichnete Agent.

Franz Laage,
Firma: F. Schrader & Comp.,
Dberglauch Nr. 1804/5.

Stadt-Theater zu Leipzig.

Sonntag den 31. März 1850.

Abonnement suspendu.

(Zum zweiten Male:)

Der Prophet,

Große Oper mit Tanz in 5 Akten, nach dem Franz. des Eugen

Scribe deutsch bearbeitet von L. Kellstab.

Musik von Giacomo Meyerbeer.

H. Wirsing,

Director des Leipziger Stadttheaters.

Gebauerische Buchdruckerei in Halle.

Einen Lehrling sucht der Klempnermeister
G. Reinhardt in Eisleben Nr. 1212.

Abschied.

Vor unserer Abreise aus der Heimath haben wir verschiedenen Verwandten versprochen, über die uns gewordene Behandlung und Verpflegung Nachricht zurückzuschreiben, und erfüllen unaufgefordert eine Pflicht, wenn wir erklären, daß wir reell, gut und rechtlich behandelt sind.

Die nachfolgenden Agenten können wir daher zum Contractabschluß jedem Auswanderer empfehlen:

Herrn **C. S. Lorbeer**
in **Heldrungen**, und
Herrn **Joh. C. Sund**
in **Frankenhausen**.

Bremerhafen vor der Rheede,
am 23. März 1850.

Bernhard Müller aus Bretleben
bei Artern, amerikanischer Bürger,
Gottfried Börniger aus Gorsk-
leben, und
Andreas Köhler aus Gorskleben.

Stadttheater in Halle.

Sonntag den 31. März: Auf vielseitiges Verlangen: „Major Ferdinand von Schill“, vaterländisches Schauspiel mit Chören in 5 Abtheilungen von Dr. R. Gottschall.

Das Reitergesecht der Schill'schen Husaren mit dänischen Dragonern wird von denselben geehrten Kunstfreunden wie das erste Mal ausgeführt.

Montag den 1. April als letzte Vorstellung: Zum Benefiz für Herrn Jbssen: „Drei Tage aus dem Leben eines Spielers“, Drama in drei Abtheilungen von E. Angely.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Heute gegen Mittag wurde meine liebe Frau, Bertha geb. Deckert, von einem todtten Knaben entbunden, was ich Verwandten und Freunden hiermit ergebens anzeige.

Halle, den 29. März 1850.

Louis Schmidt,
Pfälzer Schießgraben.

Todes-Anzeige.

Heute entschlief der Candidat phil. Moritz Hecht nach langen Leiden. Diese Nachricht seinen Freunden statt besonderer Anzeige.

Halle, den 29. März 1850.

Hering.

Gemeinde-Ordnung
für den
Preussischen Staat.
(Schluß.)

Titel III.

Von den Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben.

§. 108. Zur freiwilligen Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken und solchen Gerechtigkeiten, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, ist erforderlich: a) Einverständnis zwischen Gemeinde-Rath und Gemeinde-Vorsteher; b) Genehmigung der Aufsichtsbehörde, und c) öffentliche Licitation auf den Grund einer Taxe. Zu Veränderungen in dem Genusse an Gemeindegewinnungen (Wald, Weide, Haide, Torflisch u. dgl.) ist die Genehmigung des Kreis-Ausschusses erforderlich.

§. 109. Beschlüsse des Gemeinde-Rathes über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen von Sachen, welche einen besonderen, wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, bedürfen der Genehmigung der Bezirks-Regierung.

§. 110. Der Gemeinde-Rath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgekauft, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirks-Rathes. Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindefasse bezahlt werden.

§. 111. Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindegewaldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

§. 112. Der Gemeinde-Rath wählt den Gemeinde-Einnehmer und bestimme die von diesem, so wie von anderen Gemeinde-Beamten zu leistenden Cautionen.

§. 113. Die Erhebung der Gemeindegefälle, so wie die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden, können demselben Einnehmer übertragen werden.

Abchnitt IV.

Von den Geschäften des Gemeinde-Vorstandes.

§. 114. Der Gemeinde-Vorsteher hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungs-Behörde insbesondere folgende Geschäfte zu besorgen: 1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen; dahin gehört: a) die Handhabung der Ortspolizei, so weit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist; b) die Verrichtungen eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei; c) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind. Die Führung der Personenstands-Register und die Verrichtungen des Polizei-Anwaltes können dem Gemeinde-Vorsteher gegen seinen Willen nicht übertragen werden; 2) die Beschlüsse des Gemeinde-Rathes vorzubereiten und auszuführen. Der Gemeinde-Vorsteher hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinde-Rathes zu beauftragen, die er für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeinde-Behörden, so ist die Entscheidung des Kreis-Ausschusses einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Gemeinde-Vorsteher die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 112) beanstanden zu müssen glaubt; 3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen; 4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassen-Revision ist dem Gemeinde-Rathe Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassen-Revisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein für allemal bezeichnetes Mitglied des Gemeinde-Rathes zuzuziehen; 5) die Gemeinde in Prozeßen zu vertreten; 6) das Eigentum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren; 7) die Gemeinde-Beamten, nachdem der Gemeinde-Rath darüber vernommen worden ist, anzustellen und dieselben, einschließlich des Gemeinde-Einnehmers, zu beauftragen; 8) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren; 9) die Gemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Gemeinde-Vorsteher oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; 10) die Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu verthei-

len, die Hebelisten (Rollten) aufzustellen und, nachdem sie vollstreckbar erklärt sind, die Vertheilung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§. 115. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäfts-zweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge, können besondere Deputationen aus Gemeinde-Verordneten und Gemeinde-Wählern von dem Gemeinde-Rath gewählt werden. Stimmberechtigter Vorsitzender derselben ist ein vom Gemeinde-Vorsteher zu bezeichnendes Mitglied des Gemeinde-Vorstandes. Dergleichen Deputationen sind dem Gemeinde-Vorsteher untergeordnet.

§. 116. Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinde-Rath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Gemeinde-Vorsteher in öffentlicher Sitzung des Gemeinde-Rathes über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigstens zwei freie Tage vorherin der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 117. In Betreff der Befugniß der Gemeinde-Behörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Abchnitt V.

Von den Dienst-Entschädigungen der Gemeinde-Vorsteher.

§. 118. Die Gemeinde-Vorsteher haben Anspruch auf Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühwaltung und ihren Unkosten in billigem Verhältnisse stehenden Vergütung. Dieselbe wird in Ermangelung einer Vereinbarung von dem Kreis-Ausschusse nach Anhörung des Gemeinde-Rathes festgestellt. Nutzungen aus Gemeinde-Grundstücken, welche bisher dem Gemeinde-Vorsteher als Entschädigung für seine Mühwaltung überwiesen waren, können zu diesem Zwecke auch ferner verwendet werden.

§. 119. Die Gemeinde-Vorsteher erhalten keine Pension, sofern sie ihnen nicht durch einen von der Aufsichts-Behörde genehmigten Beschluß des Gemeinde-Rathes zugesichert ist. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeinbedienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.

Abchnitt VI.

Von dem Gemeindehaushalte.

§. 120. Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im voraus bestimmen lassen, entwirft der Gemeinde-Vorsteher jährlich im September einen Haushalts-Etat. Der Entwurf wird 14 Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren, von dem Gemeinde-Rathe zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinde-Rathe festgestellt. Die Aufstellung des Haushalts-Etats erfolgt auf drei Jahre, wenn es von dem Gemeinderathe beschlossen und von dem Kreis-Ausschusse genehmigt wird. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

§. 121. Der Gemeinde-Vorsteher hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinde-Rathes.

§. 122. Die Gemeinde-Abgaben und die Selbstträge der Dienste (§. 110), so wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 106) und die sonstigen Gemeindegelasse sind durch den Einnehmer zu erheben und werden von den Säumigen im Steuer-Executionswege beigetrieben.

§. 123. Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeinde-Vorsteher einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Gemeinde-Rath zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt.

§. 124. Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein. Der Gemeinde-Vorsteher hat der Aufsichts-Behörde sofort eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses vorzulegen.

§. 125. Ueber alle Theile des Gemeinde-Vermögens hat der Gemeinde-Vorsteher ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinde-Rathe bei der Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel IV.

Von den Sammt-Gemeinden und Polizei-Bezirken.

§. 126. Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeinde-Verbandes nicht entsprechen, können sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einer Sammt-Gemeinde vereinigen. Die zu einer Sammt-Gemeinde gehörenden Gemeinden werden Einzelgemeinden genannt. Gemeinden, welche eine genügende Polizei-Verwaltung aus eigenen Kräften herzustellen nicht vermögen, werden mit benachbarten Gemeinden zu

jenem Polizeibezirke vereinigt. Die Bildung solcher Bezirke erfolgt durch die Staats-Regierung. Vereinigungen von zwei oder mehreren Gemeinden, welche für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen oder Gemeinde-Interesse errichtet sind, oder künftig errichtet werden, werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 127. Jede Einzelgemeinde wird hinsichtlich ihrer besonderen Angelegenheiten von einem Gemeinderath vertreten, und von einem Gemeindevorstande verwaltet.

§. 128. Die Verwaltung der Einzelgemeinden wird von dem Vorsteher der Samtgemeinde (Bürgermeister, Oberschulze) beaufsichtigt. Derselbe kann, so oft er es angemessen findet, in jeder Einzelgemeinde den Vorsitz im Gemeinderathe führen, und muß die Berathungen über den Haushalts-Etat und die Rechnungen leiten, so wie die Hebelisten vollstreckbar erklären.

§. 129. Mit Ausnahme der im §. 128 angeführten Punkte gelten für die Vertretung und Verwaltung der Einzelgemeinden dieselben Vorschriften, welche für die, nicht zu einer Samtgemeinde gehörenden Gemeinden in den Titeln II. und III. dieses Gesetzes gegeben sind.

§. 130. Jede Samtgemeinde wird für die gemeinsamen Angelegenheiten ihrer Einzelgemeinden von einem Samtgemeinderath vertreten und von einem innerhalb der Samtgemeinde wohnenden Vorsteher (Bürgermeister, Oberschulze) verwaltet. Als Stellvertreter des Vorstehers in Behinderungsfällen werden ein oder mehrere Beigeordnete gewählt. Die Beigeordneten können Mitglieder des Samtgemeinderaths sein.

§. 131. Was zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu rechnen ist, darüber haben die Gemeinderäthe der Einzelgemeinden zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung des Bezirksrathes. In welchem Verhältnisse die Einzelgemeinden zu den gemeinsamen Bedürfnissen und Lasten der Samtgemeinden beizutragen haben, wird von dem Bezirksrath nach Vernehmung der Gemeinderäthe der Einzelgemeinden und des Samtgemeinderathes festgesetzt. So weit die Einzelgemeinden sich über diesen Gegenstand einigen, hat der Bezirksrath lediglich die Uebereinkunft derselben zu bestätigen.

§. 132. Jede Einzelgemeinde hat wenigstens ein Mitglied zum Samtgemeinderathe zu wählen. Sind die Einzelgemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der Abgeordneten ein, worüber der Bezirksrath zu bestimmen hat. Die Wahlen werden von den Gemeinderäthen der Einzelgemeinden nach den Vorschriften der §§. 29 und 30 vorgenommen. Die Mitglieder der Samtgemeinderäthe erhalten nur eine Vergütung für ihre haaren Auslagen, jedoch keine Zehrungs- und Reisekosten.

§. 133. Der Vorsteher der Samtgemeinde hat den Vorsitz mit Stimmrecht im Samtgemeinderath. Im Uebrigen haben der Vorsteher der Samtgemeinde, dessen Beigeordnete und der Samtgemeinderath in Bezug auf die Samtgemeinde dieselben Rechte und Pflichten, welche einerseits dem Gemeindevorstande, dem Bürgermeister und den Beigeordneten, und andererseits dem Gemeinderathe in Bezug auf die, nicht zu einer Samtgemeinde gehörenden Gemeinden in Titel II. dieses Gesetzes beigelegt sind. Auf die Wahl, Bestätigung oder Ernennung des Vorstehers der Samtgemeinde und dessen Beigeordneten finden die Bestimmungen der §§. 29, 30 und 31 Anwendung; jedoch steht die Bestätigung des Vorstehers der Samtgemeinde auch in dem Falle dem Regierungs-Präsidenten zu, wenn die Samtgemeinde mehr als 10,000 Einwohner zählt. Hinsichtlich der Ansprüche der Vorsteher der Samtgemeinden auf Befoldung und Pension, und der Beigeordneten auf Entschädigung, gelten die Bestimmungen der §§. 60 und 61.

§. 134. Auch diejenigen Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Einzelgemeinden einer Samtgemeinde betheiligt sind, gehören zum Geschäftskreise des Vorstehers und des Samtgemeinderathes; jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden über solche Angelegenheiten nicht mit zu beschließen.

§. 135. Den Vorstehern der Samtgemeinden (§. 126) können von der Staatsregierung die §. 58 bezeichneten Geschäfte übertragen werden. Wo Polizeibezirke gebildet werden müssen (§. 126), sind für die im §. 58 bezeichneten Geschäfte besondere Bezirksbeamte (Kreis-Amtsmänner) zu bestellen. Das Amt derselben ist ein jedesmal auf 3 Jahre von der Staatsregierung aus den Eingeseffenen des Bezirkes zu bezeichnen, unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt. Findet sich kein geeigneter Eingeseffener, welcher das Amt übernehmen will, so werden die Geschäfte, bis sich ein solcher Eingeseffener findet, durch einen von der Staatsregierung ernannten Kommissar auf Kosten des Bezirkes verwaltet. Die erforderlichen Bureaukosten sind in jedem Falle nach Feststellung der Bezirksregierung von den betheiligten Gemeinden aufzubringen. Inwiefern der Staat zu diesen Kosten beizutragen hat, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung der örtlichen Polizeiverwaltung zu bemessen.

§. 136. In Polizei-Angelegenheiten (§. 58, 1 und 2) sind die Gemeindevorsteher Organe und Hilfsbehörden des Vorstehers der Samtgemeinde oder des Bezirksbeamten.

Titel V.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen.

§. 137. Ein jeder Gemeindevähler ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, so wie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen. Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe: 1) anhaltende Krankheiten; 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen; 3) ein Alter über 60 Jahre; 4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre; 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes; 6) ärztliche oder wundärztliche Praxis; 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinderathes eine gültige Entschuldigung begründen. Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, so wie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinderathes der den Gemeindevählern in diesem Gesetze beigelegten Rechte auf 3 bis 6 Jahre verlustig erklärt werden. Der Beschluß des Gemeinderathes bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§. 138).

Titel VI.

Von der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung.

§. 138. Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird, insofern nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern von dem Bezirksrath, bei den übrigen Gemeinden in erster Instanz von dem Kreis-Ausschusse, in zweiter Instanz von dem Bezirksrath, geführt. Der letztere kann dem Kreis-Ausschusse Aufträge erteilen.

§. 139. Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten können nur innerhalb vier Wochen nach der Zustellung oder Bestimmung erhoben werden, insofern sie nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft sind.

§. 140. Wenn der Gemeinderath einen Beschluß gefaßt hat, welcher dessen Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Staatsinteresse verletzt, so hat der Bürgermeister oder Gemeindevorsteher, bei Samtgemeinden deren Vorsteher, von Amts wegen oder auf Geheiß der Staatsverwaltungs-Behörde, die Ausführung zu untersagen. Derselbe ist alsdann verpflichtet, sofort die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten einzuholen und den Gemeinderath davon zu benachrichtigen. Der Regierungs-Präsident hat seine Entscheidung nach Berathung mit dem Bezirksrath unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 141. Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt der Regierungs-Präsident nach Berathung mit dem Bezirksrath, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amts wegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 142. Gegen die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten steht in den Fällen der §§. 140 und 141 dem Gemeinderathe innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister des Innern zu. Bei Gemeinden, welche nach den Bestimmungen des Tit. III. verwaltet werden, steht in den §§. 140 und 141 dem Regierungs-Präsidenten nach Anhörung des Bezirksrathes vorbehaltene Entscheidung dem Landrath nach Anhörung des Kreis-Ausschusses zu. Gegen die Entscheidung des Landrathes findet innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Regierungs-Präsidenten statt.

§. 143. Der Minister des Innern kann einen Gemeindevorstand, einen Gemeinderath oder einen Samtgemeinderath vorläufig und auf höchstens ein Jahr seiner Verrichtungen entheben und dieselben besonderen Kommissarien übertragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz, dessen Entwurf den Kammern, sobald dieselben versammelt sind, vorzulegen ist.

§. 144. In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, Mitglieder des Vorstandes und sonstigen Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel VII.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 145. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 146. Wo Gemeindebezirke noch nicht bestehen, ist zuvörderst deren Bildung in einer den Zwecken des Gemeinde-Verbandes entsprechenden Weise zu bewirken. Insbesondere werden einzelne Bezirke und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, für selbstständige Gemeinden erklärt, oder mit einander zu Gemeinden vereinigt, oder

mit schon bestehenden Gemeinden verbunden. Einzelne Grundstücke, welche im Bezirke einer Gemeinde liegen, bisher aber zu einer anderen Gemeinde gehört haben, sind der ersteren einzuverleiben.

§. 147. Die Ausführung dieser Bestimmungen (§. 146) und die dazu etwa erforderliche Regulirung der Vermögensverhältnisse der zu einem Gemeindeverbande neu vereinigten Bestandtheile erfolgt nach Bernehmung der Betheiligten durch eine in jedem Kreise niederzusetzende Kreiscommission, von welcher die Berufung an eine in jedem Regierungsbezirk zu bildende Bezirkscommission stattfindet. Die Bezirkscommission entscheidet über die angefochtenen Beschlüsse der Kreiscommission endgültig. In allen Fällen unterliegen diese Beschlüsse der Bestätigung des Ministers des Innern.

§. 148. Die Kreiscommission besteht: 1) aus einem von der Regierung ernannten Kommissarius, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmgleichheit den Ausschlag giebt; 2) aus drei von den bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzern gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertretern; 3) aus denjenigen drei gewählten Abgeordneten der Landgemeinden, welche Mitglieder des Kreistags sind, oder deren Stellvertretern. Sind die Landgemeinden auf den Kreistagen durch mehr als drei gewählte Abgeordnete vertreten, so haben diese aus ihrer Mitte die drei Mitglieder der Kommission zu wählen; 4) aus drei von den Vertretern der Städte auf den Kreistagen gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertretern.

§. 149. Die Bezirkscommission besteht aus: 1) dem Regierungspräsidenten, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmgleichheit den Ausschlag giebt; 2) drei der bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertretern; 3) drei der bisher im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertretern; 4) drei Vertretern der Städte. Die ad 2 bis 4 gedachten Mitglieder werden von dem Minister des Innern nach Bernehmung des Gutachtens des Regierungspräsidenten und des Oberpräsidenten ernannt. Die Entscheidungen der Kreis- und Bezirkscommissionen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Ist bei der Neubildung eines Gemeindebezirks keine Stadt betheiligt, so haben sich die Vertreter der Städte bei Fassung der beschlossenen Beschlüsse des Mitstimmens zu enthalten, wie dasselbe im Falle der Betheiligung einer Stadt die Vertreter der Klasse ad 2 und 3 zu thun haben, welche dabei etwa unbetheiligt ist.

§. 150. Die Veränderung bereits bestehender Samtgemeindebezirke (Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, Ämter in der Provinz Westfalen) kann, sofern nicht alle betheiligten Gemeinden darüber einig sind, erst nach Einführung der neuen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung erfolgen. Die Provinzial-Versammlung hat darüber demnächst mit Genehmigung des Königs die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen.

§. 151. Eine Veränderung bestehender oder in Gemäßheit des §. 146 neu gebildeter Gemeindebezirke darf erst eintreten, wenn das gegenwärtige Gesetz vollständig ausgeführt ist, es sei denn, daß zwei oder mehrere der bisherigen Gemeinden sich sogleich bei Einführung dieser Gemeinde-Ordnung zu Einer Gemeinde vereinigen wollen.

§. 152. Die Einrichtungen, welche in diesem Gesetze dem Gemeinderathe, dem Gemeindevorstande, dem Bürgermeister, dem Kreis-ausschusse und dem Bezirksrath beigelegt sind, sollen, wo und so lange dergleichen Behörden noch nicht vorhanden sind, von denjenigen Behörden ausgeübt werden, welche der Minister des Innern bezeichnen wird.

§. 153. Ist der neugewählte Gemeinderath, nach zweimal, mit Zwischenräumen von acht Tagen, wiederholter Berathung, der Ansicht, daß es angemessen sei, statt des kollegialischen Gemeinde-Vorstandes

nur einen Bürgermeister, der zugleich den Vorsitz im Gemeinderathe zu führen hat, mit einem oder mehreren Beigeordneten zu wählen, so bleibt es einstweilen bei dieser Einrichtung bis zur anderweitigen Beschlusnahme der Provinzial-Versammlung.

§. 154. Bei Einführung der Gemeinde-Ordnung kann die gegenwärtige Gemeindevertretung, wo eine solche vorhanden ist, unter Genehmigung des Bezirksraths beschließen: ob zunächst die Bestimmungen des Titel II. oder des Titel III. auf die Gemeinde angewendet werden sollen.

§. 155. Für Gemeinden, in welchen eine gewählte Vertretung bisher nicht bestanden hat, und in welchen die Bedingungen zur Errichtung einer solchen Vertretung und eines nach den Vorschriften des Titel III. gebildeten Gemeindevorstandes auch jetzt noch nicht vorhanden sind, kann mit Vorbehalt einer anderweitigen Bestimmung der Provinzial-Versammlung einstweilen ein Vorsteher von der Aufsichtsbehörde ernannt werden, der die Verwaltung zu führen und die Gemeinde zu vertreten hat. Bei der Wahl dieses Vorstehers ist auf die der Gemeinde angehörigen Grundbesitzer, deren Befähigung vorausgesetzt, vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§. 156. Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeinde-Ordnung beendet sein wird, ist durch das Amtsblatt des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft.

§. 157. Die seitherigen nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Amtmänner, welche bei Einführung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung weder in ihren Ämtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension. Diejenigen dieser Beamten, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals oder doch nur aus besonderen Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleichzusetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten ist. Bloss vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellten Beamten steht dieser Anspruch erst nach 6jähriger Dienstzeit zu. Die Pension beträgt: nach kürzerer als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, nach 12- oder mehr als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{2}$, nach 24jähriger Dienstzeit $\frac{2}{3}$ des seitherigen reinen Dienst-Einkommens. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt. Die Schulzen und Orts-Gemeinde-Vorsteher haben keinen Anspruch auf Pension. Die Pensionen werden von den Gemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet.

§. 158. Alle in §. 157 nicht bezeichneten Gemeinde-Beamten sind in ihren Ämtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg, von Ledenberg, von Mantuffel, von der Heydt, von Rabe, Simons, von Schleinitz, von Stockhausen.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Mein allhier belegenes neuerbautes Neben-Haus, welches 2 Unterstuben, 1 Oberstube, 1 Oberboden, 1 Küche und 1 gewölbten Keller hat und wozu noch 1 kleiner Hof und 1 Gärtchen gehört, will ich Sonntags den 7. kommenden Monats Nachmittags 3 Uhr im Rudloffschen Gasthause hierselbst meistbietend verkaufen. Kauflustige lade ich hierzu ein mit dem Bemerkten, daß die Verkaufsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden. D-Strau, den 25. März 1850.

Louise verwittw. Thormann.

Königlich Sardinische Anleihe von f. 3,600,000.

Gewinne: f. 80000, 60000, 3 à 50000, 11 à 40000, 8 à 30000 r. Gewinn-Auszahlung und Ziehung zu Frankfurt am Main am ersten Mai 1850.

Hierzu kostet ein Loos 2 Thlr. oder 3 fl. 30 fr., 6 Loose 10 Thlr. oder 17 fl. 30 fr., 28 Loose 40 Thlr. oder 70 fl. — Plane gratis bei J. Nachmann & Comp., Banquiers in Mainz.

Das Gerücht, welches sich hier verbreitete, daß meine Nichte Luina Kugelmann aus meinem Geschäfte austrete, ist nicht wahr und zeige ich meinen werthen Kunden ergebenst an, daß sie ferner in meinem Geschäfte bleibt.

Meyer Michaelis.



Magdeburger Bahnhof.

Den 2. und 3. Feiertag Gesellschafts-
tag und Tanzvergnügen.

Den 2. Feiertag freie Nacht. Anfang
4 Uhr.

Filz- u. Pariser Seidenhüte, weiße und graue **Sommerhüte**, so wie **Knabenhütchen** in größter Auswahl empfiehlt
H. Stoy, alte Post.

Auch werden Reparaturen alter Hüte bestens besorgt.

Cravatten, Schlipse &c., neuester Mode, empfing
H. Stoy.

Bekanntmachung.

Das mir gehörige Grundstück, die Oberleine genannt, welches vor Dobis in der Nähe der Saale belegen und 10 $\frac{1}{4}$ Morgen 34 □ Ruthen hält, soll den 7. April Nachmittags 2 Uhr in der Schenke zu Dobis öffentlich meistbietend unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen in einzelnen Parzellen oder im Ganzen verkauft werden. Das Grundstück enthält außer Ackerland eine Obstplantage, einen Gypsbruch und eine Wiese von 3 Morg. 8 □ Ruthen, auf welcher bereits erprobte Ziegelerde von bester Qualität steht.

Cönnern, den 25. März 1850.

Der Kaufmann
Siebner.

Verkauf eines Barbiergegeschäfts.

In einer ansehnlichen Stadt im Preuß. Herzogthum Sachsen ist ein Barbiergegeschäft, aus guter Kundschaft bestehend, zu verkaufen. Das Nähere hierüber wird auf portofreie Anfragen mitgetheilt durch C. Franke, große Brauhausgasse Nr. 352 in Halle a. d. S.

Veränderungshalber ist eine gut rentirende Schenkwirtschaft mit 4 Morgen separirtem Feld, 2 Stunden von Halle, so gleich zu verkaufen und zu übernehmen.

Auskunft giebt unentgeltlich

J. C. Kloos, Schuhmachermstr.,
Klausstraße Nr. 927.

Neue Wandmuster sind angekommen
bei **Fr. Schlüter**.

Von heute ab wohne ich im Hause des
Postsekretärs Herrn Blüthgen.
Börbig, den 24. März 1850.

Dr. Frißsche.

Realschule in Halle.

Zur Prüfung der in die Realschule aufzunehmenden Schüler werde ich vom 3. bis 5. April e. in den Vormittagsstunden in meiner Wohnung bereit sein, und würde ich es gern sehen, wenn mir am 3. die Einheimischen, und am 4. und 5. die Auswärtigen zugeführt würden.

Inspector Ziemann.

Gasthof-Verkauf.

Ein Gasthof, wo die Nahrung sehr frequent ist, in der Nähe von Merseburg, wobei 41 Morgen Feld 1ster und 2ter Klasse, 4 $\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen, soll sofort veränderungshalber verkauft werden. Das Nähere ist bei dem pensionirten Gensd'arm Peicker in Merseburg zu erfragen, kann auch mit demselben in Unterhandlung getreten werden.

Blasbälge in allen Größen empfiehlt und **garantirt** für deren **Güte und Kraft** **Fr. Lange** in Halle.

Fr. Lange, geprüfter und selbst an **Brüchen** leidender Bandagist, gr. Ulrichsstr. Nr. 66, empfiehlt Bandagen jeder Art.

71,000 beste Mauersteine, große Form,
zum Rohbau,
300 Scheffel Kalk,

zur Ablieferung an die Saale hier, suche ich zu kaufen. Lieferanten mögen sich deshalb bei mir melden oder ihre Forderungen bis 7. April schriftlich abgeben.

Halle, den 28. März 1850.

W. H. Polig.

Dietrich, Bandagist, Leipzigerstraße, empfiehlt Bandagen jeder Art.

Ein schöner, wenig gebrauchter Kutschwagen zu 6 bis 8 Personen, in vier Federn, steht bei dem Stellmachermeister Herrn Keil, Herrenstraße Nr. 2017, zum Verkauf. Zahlung nach einem halben Jahre.

Concert-Anzeige.

Ostersonntag, den 31. März und Ostermontag, den 1. April: **Militair-Concert** im Thüringer Bahnhofe. Anfang 3 $\frac{1}{2}$ Uhr. Buchbinder, Musikmeister.

Varinas-Cigarren, à Stück 4 λ , kräftige fusselfreie alte Cigarren, $\frac{1}{4}$ Hundert 4 und 5 λ . Abfall das $\frac{1}{2}$ Pfund-Packet 1 λ 3 λ , schwer und leicht.
Schulberg Nr. 101.

Wanzenvertilgungs-Lauge Schulberg
Nr. 101.

Ein Rappe, Stutenpferd, ein- und zweispännig zu fahren, auch ein zweispänniger halbverdeckter Reisewagen stehen billig zu verkaufen bei

Eduard Hartig jun.,
Brüderstraße Nr. 222.

8000, 5000, 3500, 1500, 600, 300 und 200 \mathcal{R} sind sogleich auszuleihen durch den Aktuar Dancker, Schmeerstr. Nr. 480.

Zum 2. und 3. Osterfeiertag frischen Kuchen und Tanzvergnügen, wozu ergebenst einladet

A. Herrmann „Zur Stadt Halle“
in Passendorf.

Bad Wittekind.

Den ersten, zweiten und dritten Osterfeiertag Concert von den **Geschwistern Drechsler**.

Zu vermieten ist die obere Etage meines im vorigen Jahre neu erbauten Hauses, welches die schönste Aussicht nach der Promenade, große Ulrichsstraße und auf den Neumarkt hat, und ist vom 1. April an zu beziehen große Ulrichsstraße Nr. 35.
Rüdiger.

Die Maurer- und Zimmerarbeiten zu einer in Löbejün in diesem Jahre zu erbauenden Zuckerrabrik sollen an den Mindestfordernden verbunden werden, und ist hierzu daselbst ein Termin auf Donnerstag den 4. April früh 10 Uhr im Menneckschen Gasthose angesetzt. Zeichnung und Anschlag liegen vom 2. April ab bei dem Postrevisor Sonntag zur Ansicht bereit.
Der Vorstand der Zuckerrabrik.